

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Schubert (Die Linke)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Informations- und Akteneinsichtsrechte von Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitgliedern zu beziehungsweise im Rahmen von Interessenbekundungs-, Ausschreibungs- und Vergabeverfahren

Im Zusammenhang mit Interessenbekundungsverfahren, Ausschreibungen und Vergabeverfahren auf kommunaler Ebene ergibt sich in bestimmten Fällen für Mitglieder in Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen die Notwendigkeit, weitere Informationen in der jeweiligen Sache zu bekommen, um die Aufgaben beziehungsweise Arbeit als Gremienmitglied – insbesondere hinsichtlich der korrekten Durchführung der Verfahren – verantwortungsvoll erfüllen zu können. Im Rahmen der Kommunalaufsicht erhalten Kommunen in Thüringen, aber auch kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, immer wieder die Antwort, dass Auskünfte mit Bezug auf konkrete Verfahren nicht erteilt werden dürften.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 8/1** vom 27. September 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. November 2024 beantwortet:

1. Inwiefern sind kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger berechtigt, zu Bearbeitungsstand und inhaltlichem Gegenstand von Interessenbekundungs-, Ausschreibungs- und Vergabeverfahren Informationen zu erhalten? Welche konkreten Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten bestehen auf welchen Rechtsgrundlagen in welchen Verfahrensstadien von Interessenbekundungs-, Ausschreibungs- und Vergabeverfahren auf kommunaler Ebene? Wie stellen sich die Informationsrechte der kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger nach (vorläufigem) Abschluss des jeweiligen konkreten Verfahrens dar, zum Beispiel nach der Angebotseröffnung?

Antwort:

Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder können die Informationen fordern, die ihrem Auskunftsrecht gegenüber dem Bürgermeister oder dem Landrat entsprechen.

Dieses Auskunftsrecht ergibt sich nach der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (Urteil vom 14. November 2013 – 3 KO 900/11 –, juris) unmittelbar aus der verfassungsrechtlich vorgegebenen Stellung der Gemeinderatsmitglieder aufgrund einer demokratischen Wahl (Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 95 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und des daraus resultierenden freien Mandats und besteht unabhängig von den Regelungen des § 22 Abs. 3 Satz 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) beziehungsweise § 101 Abs. 3 Satz 4 ThürKO für jedes einzelne Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsmitglied in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die der Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag zuständig ist.

Keine Zuständigkeit besteht in den Angelegenheiten, die der Bürgermeister nach § 29 Abs. 2 ThürKO beziehungsweise der Landrat nach § 107 Abs. 2 ThürKO in eigener Zuständigkeit erledigt. Das sind die

laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für die Gemeinde beziehungsweise den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

Darüber hinaus besteht keine Zuständigkeit in den Angelegenheiten, die der Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag dem Bürgermeister nach § 29 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 ThürKO beziehungsweise dem Landrat nach § 107 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 ThürKO im Einzelfall durch Beschluss mit dessen Zustimmung oder allgemein durch die Hauptsatzung zur selbständigen Erledigung übertragen hat.

Soweit der Bürgermeister oder Landrat zuständig ist, entscheidet dieser nach seinem Ermessen darüber, ob und inwieweit er Auskunft gibt.

Die öffentliche Vergabe ist grundsätzlich eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises, für die der Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag zuständig ist, soweit es sich nicht um eine laufende Angelegenheit des Bürgermeisters beziehungsweise des Landrats (§ 29 Abs. 2 Nr. 1 und § 107 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO) oder um eine dem Bürgermeister beziehungsweise Landrat zur selbständigen Erledigung übertragene Angelegenheit (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 und § 107 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 ThürKO) handelt.

Bei der öffentlichen Vergabe gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit, der in Artikel 21 der Richtlinie 2014/24/EU verankert ist.

Im Oberschwellenbereich wird der Grundsatz der Vertraulichkeit durch § 5 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in deutsches Recht umgesetzt. Daneben enthält die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A im Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU (VOB/A – EU) Sonderregelungen zur Wahrung der Vertraulichkeit in Bezug auf Vergabeverfahren von Bauleistungen im Oberschwellenbereich (§ 2 Abs. 6, § 3b Abs. 3 Nr. 9 und § 11a Abs. 2 VOB/A – EU).

Im Unterschwellenbereich wird die Wahrung der Vertraulichkeit durch § 3 der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – UVgO) sowie § 2 Abs. 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) geregelt.

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VgV und § 3 Abs. 2 S. 2 UVgO sind die Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen sowie die Dokumentation über Öffnung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens vertraulich zu behandeln.

Soweit Auskünfte zu Interessenbekundungs-, Ausschreibungs- und Vergabeverfahren aufgrund der genannten vergaberechtlichen Bestimmungen oder sonstiger berechtigter Interessen Einzelner oder aus Rücksicht auf das Wohl der Allgemeinheit vertraulich zu behandeln sind, kann die Vertraulichkeit gewahrt werden, indem der Gemeinderat oder Stadtrat nach § 40 Abs. 1 ThürKO oder der Kreistag nach § 112 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 ThürKO den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt, damit eine Weitergabe der Daten an unberechtigte Dritte oder die Öffentlichkeit unterbleibt.

Die Gemeinde- und Stadtratsmitglieder sind nach § 12 Abs. 3 ThürKO und die Kreistagsmitglieder nach § 94 Abs. 3 ThürKO zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Welche Informationen umfasst der Bieterschutz – insbesondere: Gehört dazu schon die Information, dass eine bestimmte Firma, Gesellschaft oder Ähnliche sich am Verfahren beteiligt oder sind (erst) die weitergehenden Informationen des jeweiligen Bieters im Zusammenhang mit dem ausgeschriebenen Auftrag beziehungsweise dem zu vergebenden Projekt erfasst? Wie definiert sich in den Verfahren der Begriff beziehungsweise Inhalt des „Betriebsgeheimnisses“ mit Blick auf den Bieterschutz?

Antwort:

Die Wahrung der Vertraulichkeit ist Voraussetzung für die Durchführung ordnungsgemäßer Vergabeverfahren und für die Effektivität des Vergaberechts. Verstöße gegen die Vertraulichkeit gefährden den Wettbewerb, verstoßen gegen die Gleichbehandlung und reduzieren die Attraktivität von Vergabeverfahren. Die Wahrung der Vertraulichkeit ist deshalb nicht allein bieterschützender Natur.

Gemäß § 5 Abs. 1 VgV und § 3 Abs. 1 UVgO darf der öffentliche Auftraggeber keine von den Unternehmen übermittelten und von diesen als vertraulich gekennzeichneten Informationen weitergeben, sofern in der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge beziehungsweise der Unterschwellenvergabeordnung oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. Dazu gehören insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und die vertraulichen Aspekte der Angebote einschließlich ihrer Anlagen.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig sind, das heißt nur einem eng begrenzten Personenkreis bekannt sind und nach dem bekundeten, auf wirtschaftlichen Interessen beruhenden Willen des Unternehmens geheim gehalten werden sollen. Maßgebliches Kriterium eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses ist dessen Wettbewerbsrelevanz. Zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen können deshalb Umsätze, Ertragslagen, Kundenlisten, Bezugsquellen, Kalkulationsunterlagen oder Patente und Patentanmeldungen gehören. Vom Wortlaut nicht erfasst sind Identitätsmerkmale des Bieters, die seine Teilnahme am Vergabeverfahren betreffen (zum Beispiel E-Mail-Adresse).

Vertraulich zu behandelnde Anlagen von Angeboten sind beispielsweise die Angebotskalkulation, Terminpläne und Nachunternehmerlisten. Nach herrschender Auffassung in Rechtsprechung und Literatur besteht der Geheimnisschutz unabhängig davon, ob die betreffende Information vom Unternehmen als vertraulich gekennzeichnet worden ist, wenn und soweit die Information nach dem erkennbaren Willen des Betriebsinhabers geheim gehalten werden soll.

Die Ausführungen gelten für Vergabeverfahren in Bausachen entsprechend.

3. In welchem Stadium eines Interessenbekundungs-, Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens bekommen welche kommunalen Mandatsträgerinnen und Mandatsträger – insbesondere Mitglieder des für Vergabeverfahren zuständigen Ausschusses – Akteneinsicht? Welche Einschränkungen des Akteneinsichtsrechts gibt es aus welchen Gründen? Inwiefern bestehen diese Einschränkungen nach Angebotseröffnung beziehungsweise nach Verfahrensabschluss fort?

Antwort:

Ein Akteneinsichtsrecht besteht wie beim Auskunftsrecht in den in der Antwort zu Frage 1 genannten Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, für die der Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag zuständig ist. Anders als beim Auskunftsrecht hat nach § 22 Abs. 3 Satz 4 ThürKO nur der Gemeinde- oder Stadtrat beziehungsweise nach § 101 Abs. 3 Satz 4 ThürKO nur der Kreistag das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, vom Bürgermeister beziehungsweise Landrat Akteneinsicht durch von ihm damit beauftragte Ausschüsse oder bestimmte Gemeinderats-, Stadtrats- beziehungsweise Kreistagsmitglieder zu nehmen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Inwiefern gibt es für Mitglieder in Gemeinderäten, Stadträten und Kreistagen die Möglichkeit, vertrauliche Informationen zu erhalten und vertraulich, also mit Zusicherung der Verschwiegenheit, Einsicht in Akten zu nehmen – insbesondere im Zusammenhang mit Interessenbekundungs-, Ausschreibungs- und Vergabeverfahren?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 3 wird verwiesen.

5. Welche Möglichkeiten haben kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, um mit von ihnen festgestellten Mängeln konkreter Interessenbekundungs-, Ausschreibungs- beziehungsweise Vergabeverfahren oder mit problematischen Informationen über bestimmte Bieter – zum Beispiel zu deren fehlender Seriosität – so umzugehen, dass gegen diese Missstände möglichst zeitnah und wirksam nach deren Feststellung etwas unternommen werden kann?

Antwort:

Soweit der Gemeinderat, Stadtrat oder Kreistag zuständig ist, kann er selbst über die in Rede stehenden Verfahren gegebenenfalls in nicht öffentlicher Sitzung entscheiden. Im Übrigen kann sich jedes Gemeinderats-, Stadtrats- oder Kreistagsmitglied mit entsprechenden Informationen an den Bürgermeister, den Landrat oder die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde wenden.

Maier
Minister